



Reglement für die Kantonalen Klubmeisterschaften BSKV

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Kantonalen Klubmeisterschaften werden unter dem Patronat der Sportkommission BSKV durchgeführt.

Art. 2

Für die Überwachung des Sportbetriebes sind die von der Sportkommission bestimmten Organisatoren verantwortlich.

II Teilnahmebedingungen

Art. 3 (Änderung gemäss HV 2004)

Startberechtigt sind alle BSKV-Kegelklubs mit mindestens 5 Mitgliedern, welche dem BSKV angehören und im Klubverzeichnis aufgeführt sind. Klubmitglieder der AK werden ohne HC Punkte aufgewertet. Das geworfene Resultat wird geteilt durch 60 mal 100 (aufgerundet) umgerechnet.

Art. 4

Jedes Klubmitglied darf nur für einen Klub starten. Doppelmitglieder sind für die Klubs startberechtigt. Zuwiderhandlung führt zur Disqualifizierung des beteiligten Klubs.

III Anmeldungen

Art. 5

Die Anmeldung der teilnehmenden BSKV-Klubs erfolgt jedes Jahr auf einem speziellen Anmeldeformular.

Art. 6

Nach der Anmeldung ist für das laufende Jahr keine Nachmeldung von Klubmitgliedern gestattet. Ausnahme: Neu aufgenommene SSKV Mitglieder sind startberechtigt, sofern dadurch der Klub seine Kategorie nicht verändert.

IV Kategorien

Art. 7 (Änderung gemäss HV 2003)

Es wird in zwei Kategorien gestartet, Herren- und Damenklubs gemeinsam.

Art. 8 (Änderung gemäss HV 2003)

Die Zuteilung in die Kategorien erfolgt aufgrund der SSKV Klubwertung (Punkte), wobei die Sportkommission jährlich festlegt welche Punktzahl über die Zuteilung in die Kategorien entscheidet.

V Austragung

Art. 9

Es werden 8 Meisterschaften mit 100-Wurfprogramm gewertet. Pro Region werden zwei Meisterschaften zugeteilt. Diese zählen zugleich auch für die Kantonalen Einzelmeisterschaften.

Art. 10

Bei Unabkömmlichkeit ist bei rechtzeitiger Meldung ein Vorkegeln gestattet. Die Startzeiten werden direkt mit dem Organisator der betreffenden Meisterschaft bestimmt.

VI Wurfprogramm

Art. 11

Bei Meisterschaften mit 200 Wurfprogramm:

- Bahn 1 50 Wurf Voll
- Bahn 2 50 Wurf Kranzspick

Es werden die ersten 100 Wurf gezählt.

Bei Meisterschaften mit 100 Wurfprogramm zwei Bahnanlage:

- Bahn 1 25 Voll und 25 Kranzspick
- Bahn 2 25 Voll und 25 Babelispick

Bei Meisterschaften mit 100 Wurfprogramm vier Bahnanlage:

- Bahn 1 25 Voll
- Bahn 2 25 Kranzspick
- Bahn 3 25 Voll
- Bahn 4 25 Babelispick.

VII Bewertung und Rangpunkte

Art. 12

Jeder teilnehmende Klub ist berechtigt, mit einer beliebigen Anzahl seiner Klubmitglieder zu starten.

Art. 13

Gewertet werden bei jeder der 8 Meisterschaften die fünf höchsten Resultate pro Klub.

Art. 14

Hat ein Klub wegen Abwesenheit gemeldeter Klubmitglieder an einer Meisterschaft nicht fünf Zählresultate, wird er gewertet mit seinen gestarteten und gemeldeten Klubmitgliedern, erhält aber keine Rangpunkte.

Art. 15

In jeder Kategorie werden so viele Rangpunkte vergeben, wie angemeldete Klubs pro Kategorie.
Jeder gewertete Klub erhält Rangpunkte.

Beispiel: Kat. A hat 8 angemeldete Klubs

1. Rang	8 Punkte
2. Rang	7 Punkte
3. Rang	6 Punkte
usw.	

Art. 16

Bei Holzgleichheit der Zählresultate von zwei oder mehreren Klubs an einer Meisterschaft erhalten diese Klubs alle die gleichen Rangpunkte. Der nachfolgende Klub erhält wieder die seinem Rang entsprechenden Rangpunkte.

Art. 17

Bei Punktegleichheit nach 8 Meisterschaften entscheidet die höhere Gesamtholzzahl der Zählresultate für den besseren Rang.

VIII Titel und Auszeichnungen

Art. 18

In jeder Kategorie wird der Titel "Kant. Klubmeister Kat." vergeben.

Art. 19

Pro Kategorie werden 40% (aufgerundet) Klubauszeichnungen abgeben.

Art. 20

Die Auszeichnungen werden von der Sportkommission bestimmt.

IX Finanzielles

Art. 21

Die Starteinsätze pro Klub werden von der Sportkommission vorgeschlagen und an der jeweiligen HV beschlossen; und sind, bis spätestens vor Ablauf der ersten zur Klubmeisterschaft zählenden Meisterschaft, an die Kantonalkasse zu entrichten.

Art. 22

Später eintreffende Zahlungen können nicht mehr berücksichtigt werden und der entsprechende Klub wird nicht gewertet.

X Absenden

Art. 23

Die Siegerehrungen finden am Kantonalen Absenden statt.

XI Verschiedenes

Art. 24

Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Sportordnung BSKV.

An der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 26. März 1999 wurde dieses Reglement angenommen und tritt auf den 1. Dezember 1999 in Kraft.

Bern, 27. März 1999

Der Präsident:

Sig. M. Giger

Der Sportpräsident:

sig. W. Schärz